

---

## S 13 V 187/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kriegsopferversorgung

	Begriff der Kriegsgefangenschaft
	Ende der Kriegsgefangenschaft
	Wechsel des Gewahrsamsgrunds
	Staatsangehörigkeit
	Letten
	Gefangennahme und Einberufung durch die Rote Armee
	sowjetisches Filtrationslager
Leitsätze	1. Der Begriff der Kriegsgefangenschaft ist auch im Versorgungsrecht völkerrechtlich geprägt.
	2. Wechselt der Gewahrsamsgrund so dauert eine Kriegsgefangenschaft iS des Versorgungsrechts nur fort wenn der innere Zusammenhang mit dem Wehrdienst erhalten bleibt.
	3. Kriegsgefangenschaft kann durch Freilassung enden indem der Gewahrsamsstaat eigene Staatsangehörige zu seinen Streitkräften einberuft.

Normenkette	<a href="#">BVG § 1 Abs 2 Buchst b</a> <a href="#">BVG § 7 Abs 1 Nr 3</a>
-------------	--

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 V 187/99
Datum	30.11.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 V 527/01
Datum	30.08.2002

#### 3. Instanz

Datum	15.07.2004
-------	------------

---

Die Revision des KlÄxgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄ¼rttemberg vom 30. August 2002 wird zurÄ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander in sÄ¼mtlichen RechtszÄ¼gen keine Kosten zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÄ¼ber, ob der KlÄxger wegen gesundheitlicher Folgen eines 1946 erlittenen Unfalls Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat.

Der KlÄxger wurde am 1. September 1926 in Lettland geboren und lebt auch jetzt dort. Seinen Angaben zufolge wurde er im Mai 1942 aus seiner Heimat als Zwangsarbeiter nach Deutschland gebracht und dann am 9. Januar 1945 zur 15. Waffen-Grenadierdivision der SS (lett. Nr 1) einberufen. In der Nacht vom 4. auf den 5. April 1945 sei er von russischen Soldaten gefangen genommen und am 9. April 1945 als Lette in die Sowjetarmee eingezogen worden. Am 16. September 1945 habe man ihn ohne Anklageschrift, Gericht und Untersuchung als deutschen Kriegsgefangenen in das (Filtrations-)Lager des Volkskommissariats fÄ¼r innere Angelegenheiten der UdSSR (NKWD) Nr 258 geworfen. Dort habe er am 10. April 1946 schwerste Unfallverletzungen erlitten, als deren Folge ihm der linke Arm habe amputiert werden mÄ¼ssen. Am 21. Juni 1946 sei er aus dem Lager entlassen worden.

Den Antrag des KlÄxgers vom 1. November 1990 auf BeschÄ¼digtenversorgung lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 2. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 1995). Zur BegrÄ¼ndung wurde ausgefÄ¼hrt: Am Unfalltag sei der KlÄxger versorgungsrechtlich nicht geschÄ¼tzt gewesen, weil ein militÄ¼rischer Dienst im Rahmen der Wehrmacht und eine daran anschlieÄ¼ende Kriegsgefangenschaft mit dem Eintritt in die sowjetische Armee geendet hÄ¼tten. Der Aufenthalt im Filtrationslager sei nicht erneut Kriegsgefangenschaft iS des BVG gewesen.

Das vom KlÄxger angerufene Sozialgericht Stuttgart (SG) hat den Beklagten verurteilt, dem KlÄxger ab November 1990 Versorgung im Rahmen der Auslandsversorgung nach einer Minderung der ErwerbsfÄ¼higkeit um 80 vH zu gewÄ¼hren. Sein Urteil vom 30. November 2000 ist im Wesentlichen auf die ErwÄ¼gung gestÄ¼tzt: Die im Filtrationslager verbrachte Haftzeit sei als Kriegsgefangenschaft anzusehen, weil der KlÄxger als Soldat einer deutschen Einheit gefangen genommen worden sei und nur zwangsweise bis zur Einlieferung in das Lager in der sowjetischen Armee gedient habe. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht Baden-WÄ¼rttemberg (LSG) diese Entscheidung aufgehoben und die Klage mit folgender BegrÄ¼ndung abgewiesen (Urteil vom 30. August 2002): Eine etwaige Kriegsgefangenschaft habe jedenfalls am 9. April 1945 mit der Einberufung des KlÄxgers zur Roten Armee geendet. Ab

---

16. September 1945 sei der Klager nicht  erneut  Kriegsgefangener geworden, weil ihn die Anordnung der Lagerhaft nicht als deutschen, einer Krieg fhrenden feindlichen Macht angehrenden Soldaten getroffen habe, sondern als Soldaten der sowjetischen Armee und russischen Staatsangehrigen.

Mit der dagegen eingelegten Revision macht der Klager geltend: Das LSG habe [ 1 Abs 2 Buchst b BVG](#) verletzt. Seine einmal begrndete Kriegsgefangenschaft sei weder durch den Dienst in der russischen Armee noch durch die anschlieende Lagerhaft beendet worden. Er sei vielmehr entsprechend seinem Status als Kriegsgefangener ins Filtrationslager abgeschoben worden, nachdem er fr die Sowjetarmee nicht mehr habe ntzlich sein knnen. Im Unterschied zu der vom LSG fr seine Auffassung in Anspruch genommenen Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. September 2000  B 9 V 67/00 R  (BSG [SozR 3-3100  1 Nr 22](#)) sei hier der Kausalzusammenhang zwischen Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht und sowjetischer Lagerhaft nicht durch den zwischenzeitlichen  im entschiedenen Fall mehr als ein Jahr dauernden  Status als Zivilist unterbrochen worden.

Der Klager beantragt sinngem, das Urteil des LSG Baden-Wrttemberg vom 30. August 2002 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 30. November 2000 zurckzuweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision des Klagers zurckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung durch Urteil ([ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklrt.

II

Die Revision des Klagers ist unbegrndet.

Nach [ 1 Abs 1 BVG](#) erhlt ua Versorgung, wer durch eine militrische oder militrhnliche Dienstverrichtung eine gesundheitliche Schdigung erlitten hat. Einer Schdigung in diesem Sinne steht eine Schdigung gleich, die durch Kriegsgefangenschaft herbeigefrt worden ist ([ 1 Abs 2 Buchst b BVG](#)). Der Beklagte und das LSG haben diese Voraussetzungen zu Recht verneint. Der Klager ist am Unfalltag, am 10. April 1946, insbesondere nicht Kriegsgefangener iS des BVG gewesen.

Das ergibt sich allerdings nicht schon daraus, dass auf ihn als Auslander und ehemaligen Angehrigen eines lettischen SS-Verbandes das BVG nicht anwendbar wre. Der Senat hat bereits entschieden, dass kriegsbeschdigten auslandischen Angehrigen der Waffen-SS unter den gleichen Voraussetzungen wie ehemaligen deutschen Angehrigen der Waffen-SS Versorgung nach dem BVG zu gewhren ist (vgl [BSGE 83, 171, 173 = SozR 3-3100  7 Nr 5](#)); allerdings mit den Beschrnkungen nach [ 8 Satz 1 BVG](#) ("Kannversorgung") und der

---

gegenüber [Â§ 1a BVG](#) weitergefassten Versagungs möglichkeit nach [Â§ 64 Abs 1 Satz 2 BVG](#) (vgl dazu BSG [SozR 3-3100 Â§ 7 Nr 7](#)).

Zweifelhaft ist aber bereits, ob der KIÄxger als Soldat "im Rahmen der deutschen Wehrmacht" ([Â§ 7 Abs 1 Nr 3 BVG](#)) in sowjetische Kriegsgefangenschaft geraten ist. Einzelheiten der behaupteten Gefangennahme am 4./5. April 1945 und der Ereignisse der darauf folgenden Tage hat das LSG nicht festgestellt. Ein genaues Bild wÄxre jedoch ggf im Hinblick darauf erforderlich, dass der KIÄxger schon am 9. April 1945 zur sowjetischen Armee eingezogen worden ist und anschlieÄnd nahezu ein halbes Jahr lang als Rotarmist Dienst geleistet hat. Denn es stellte einen ungewÄhnlichen Vorgang dar, wenn ein kriegsgefangener AngehÄriger einer feindlichen Streitmacht vom Gewahrsamsstaat nahezu umgehend und dann auch noch zwangsweise in die eigene Armee aufgenommen worden wÄxre.

Selbst wenn der KIÄxger als AngehÄriger einer lettischen SS-Einheit gefangen genommen worden sein sollte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Kriegsgefangenschaft Ä¼ber den Tag der Einberufung zur Roten Armee hinaus angedauert hat. Ebenso wenig lÄsst sich die an den sowjetischen MilitÄrdienst anschlieÄnde Haftzeit im Filtrationslager des NKWD Nr 258 vom 16. September 1945 bis zur Entlassung am 21. Juni 1946 als Ä¼ber erneute Kriegsgefangenschaft qualifizieren.

Der versorgungsrechtliche Begriff der Kriegsgefangenschaft grÄndet auf dem des VÄlkerrechts (BSGE 3, 268, 269; [30, 115](#), 118 = SozR Nr 8 zu [Â§ 7 BVG](#); BSG, Urteile vom 14. MÄrz 1967 â¼¼ [10 RV 909/65](#) -, BVBl 1968, 27, und 8. September 1970 â¼¼ [9 RV 130/68](#) â¼¼ KOV 1972, 15; Dahm in Rohr/StrÄsser, BVG mit Verfahrensrecht, Stand Mai 2001, [Â§ 1 BVG](#) Anm 19; ebenso fÄ¼r das Rentenversicherungsrecht BSG [SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr 3](#) mwN). Dabei ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber des BVG seinen Vorstellungen bereits das III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 Ä¼ber die Behandlung von Kriegsgefangenen (KgfAbk; BGBl II 1954, 838) zu Grunde gelegt hat (vgl [BVerwGE 5, 186](#), 188; BSG [SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr 3](#) S 14), welches das Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 (RGBl II 1934, 227) ersetzt hat. Danach ist Kriegsgefangener, wer wegen seiner ZugehÄrigkeit zu einem militÄrischen oder militÄrÄhnlichen Verband gefangen genommen worden ist und von einer feindlichen (auslÄndischen) Macht festgehalten wird (vgl zB BSG [SozR 2200 Â§ 1251 Nr 117](#) mwN). Auch eigene StaatsangehÄrige kÄnnen Kriegsgefangene der Gewahrsamsmacht sein; entscheidend ist, dass sie den feindlichen StreitkrÄften angehÄren (vgl BSG SozR Nr 4 zu [Â§ 2 UBG](#); [BSGE 65, 81](#), 82 = [SozR 2200 Â§ 1251 Nr 131](#); BSG [SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr 3](#)).

Die Kriegsgefangenschaft endet grundsÄtzlich durch Freilassung und Heimschaffung (vgl Art 118 KgfAbk). Nach Art 85 KgfAbk bleiben Kriegsgefangene, die auf Grund von Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates fÄ¼r Handlungen, die sie vor ihrer Gefangennahme begangen haben, verfolgt werden, auch dann im Genuss der im Abk vorgesehenen VergÄnstigungen, wenn sie verurteilt werden. Gegen diese Bestimmung hat die Sowjetunion bei Unterzeichnung des Abkommens allerdings einen Vorbehalt gemacht, soweit es sich um Kriegsverbrechen und

---

Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt (BGBl II 1954, 1003). Ferner stellt es eine schwere Verletzung des KgfAbk dar, wenn ein Kriegsgefangener zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht genötigt wird (vgl Art 130 KgfAbk); dadurch wird die Kriegsgefangenschaft mithin nicht beendet (vgl BVerwG DÄV 1961, 236).

Da eigene Staatsangehörige der Gewahrsamsmacht grundsätzlich nicht heimzuschaffen sind (zu Besonderheiten bei Volksdeutschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl BVerwG Buchholz 412.4 Â§ 2 KgfEG Nr 41), kann ihre Kriegsgefangenschaft durch bloße Freilassung enden. Dann kann der Gewahrsamsstaat den betreffenden Staatsangehörigen wie jeden anderen Staatsbürger nach innerstaatlichem Recht in die Pflicht nehmen, also zB auch als Wehrpflichtigen in die eigene Armee einberufen (vgl BVerwG DÄV 1958, 473). Da dies zeitgleich mit der (ggf formlos möglich) Freilassung geschehen kann, braucht der Senat hier nicht allgemein darüber zu entscheiden, ob die Gewahrsamsmacht berechtigt ist, auf gefangene eigene Staatsangehörige einschränkungslos innerstaatliches Recht anzuwenden (vgl dazu [BSGE 30, 115, 119](#) = SozR Nr 8 zu [Â§ 7 BVG](#); BSG [SozR 2200 Â§ 1251 Nr 117](#) mwN).

Das BSG hat diese völkerrechtlichen Grundsätze für die Kriegsopferversorgung und die gesetzliche Rentenversicherung im Hinblick auf Sinn und Zweck der einschlägigen deutschen Leistungsgesetze dahingehend modifiziert, dass ein Wechsel des Gewahrsamsgrundes bei Kriegsgefangenen nur dann unbeachtlich ist, wenn ein innerer Zusammenhang mit dem Wehrdienst erhalten bleibt (vgl [BSGE 65, 81, 83](#) = [SozR 2200 Â§ 1251 Nr 131](#); BSG [SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr 3](#)).

Danach endete die Kriegsgefangenschaft des Klägers mit seinem Eintritt in die Rote Armee, auch wenn er â wie vom LSG unterstellt â zwangsweise eingezogen worden ist und damit von der Gewahrsamsmacht Sowjetunion im Grunde weiter festgehalten worden sein mag. Denn diese Maßnahme beruhte darauf, dass der Kläger nach sowjetischer Rechtsauffassung Staatsangehöriger der Sowjetunion und als solcher wehrpflichtig war. Der innere Zusammenhang zwischen "Gewahrsam" und Dienst in der Waffen-SS wurde mit der Einberufung gelöst, weil der Kläger insoweit wie alle anderen wehrfähigen Letten behandelt worden ist. Seine Einberufung in die Rote Armee ging also praktisch mit einer Freilassung aus der Kriegsgefangenschaft einher.

Allerdings bestehen gegen die damalige sowjetische Rechtsauffassung zur Staatsangehörigkeit der Letten völkerrechtliche Bedenken. Die Annexion der baltischen Staaten im Sommer 1940 (vgl Baade in Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd 1, 1960, "Baltische Staaten", 143, 147 f; Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl 1990, 266) dürfte jedenfalls aus heutiger Sicht völkerrechtswidrig gewesen sein; damit könnte dem Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 7. September 1940 über den Erwerb der Staatsbürgerschaft der UdSSR durch die Staatsangehörigen der litauischen, lettischen, und estnischen Sowjetrepubliken (vgl Geilke, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Sowjetunion, 1964, 90, 334; Meder, Das Staatsangehörigkeitsrecht der UdSSR und der baltischen Staaten, 1950, 60 f) die

---

Grundlage gefehlt haben (vgl. Meißner in Hecker, Praktische Fragen des Staatsangehörigkeits-Rechts, 1957, S. 184 ff.; Schulze in Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 2002, "Lettland", 20). Demgegenüber ist zu bedenken, dass die Annexion bis Anfang 1990 von verschiedenen Staaten "de facto" oder sogar "de jure" anerkannt war (vgl. Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl. 1962, 180 f.; Baade, aaO, 149; Geilke, aaO, 341). Unter diesen Umständen stellt sich die Einberufung des Klägers in die Rote Armee nicht als völkerrechtswidriger Willkürakt dar, der nicht geeignet gewesen wäre, die Kriegsgefangenschaft zu beenden.

Durch Einweisung in das NKWD-Lager im September 1945 ist der Kläger nicht erneut in Kriegsgefangenschaft geraten. Die Überstellung in das Filtrationslager diente nicht – wie bei Kriegsgefangenen – einer Schwächung der Kampfkraft des längst besiegten Feindes, sondern hatte strafrechtliche bzw. politische Gründe (wie der Kriegsgefangenschaft ausschließende "automatische Arrest" im westlichen Nachkriegsdeutschland, vgl. dazu BSG SozR Nr. 47 zu [Ä§ 1251 RVO](#); SozR 2200 Ä§ 1251 Nr. 69, 75, 82, 85): Sie entsprach dem offenbar zum Teil auch heute noch in Rußland üblichen Verfahren, einer Straftat (hier etwa: Kriegsverbrechen) verdächtige Personen in Lager einzuweisen und dort bis zur Klärung der Verdachtsmomente festzuhalten (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 10. März 2004 – [A 11 K 12230/03](#) – JURIS – zur Einrichtung von Filtrationslagern und – punkten, um unter Flüchtlingen tschetschenische Terroristen aufzuspüren). Dieser Zielrichtung entsprechend unterstand das Filtrationslager nicht der Militärverwaltung, sondern dem Volkskommissariat für innere Angelegenheiten der UdSSR. Unerheblich ist es insoweit, dass sich die Untersuchung auf die frühere Tätigkeit des Klägers in der Waffen-SS bezog (vgl. dazu BSG [SozR 3-3100 Ä§ 1 Nr. 22](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 25.11.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024